

Satzung

der Stadt Brake (Unterweser) über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Rechtsgrundlage: Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO)

Fassung	vom	veröffentlicht am	in Kraft ab
---------	-----	-------------------	-------------

Grundfassung	20.09.2001	05.10.2001	01.01.2002
--------------	------------	------------	------------

Satzung

der Stadt Brake (Unterweser) über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nds. Brandschutzgesetz-NBrandSchG- vom 08. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 1998 (Nds. GVBl. S. 127) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Stadt Brake (Unterweser) in seiner Sitzung am 20. September 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 28 Abs. 1 NBrandSchG
- c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 2 NBrandSchG
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm)
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbrände)

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen mit Personal, lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- c) Auspumpen von Kellern, Gebäuden oder Gebäudeteilen
- d) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- e) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- f) Gestellung von Feuerwehrkräften und technischem Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen,
- g) sonstige Sach- und Hilfeleistungen.

Ein Anspruch auf Vornahme solcher Leistungen besteht nicht.

§ 4

Kosten- und Gebührenschuldner

(1) Kostenschuldner ist in Fällen

- 1 nach § 2 a), d) und e) dieser Satzung
 - 1.1 der Verursacher (§ 26 Abs. 4 Nr. 1 NBrandSchG)
 - 1.2 der Eigentümer oder Besitzer (§ 26 Abs. 4 Nr. 2 NBrandSchG)
 - 1.3 der Auftraggeber bzw. derjenige, in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 26 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG)
 - 1.4 derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst (§ 26 Abs. 4 Nr. 4 NBrandSchG)
- 2. nach § 2 b) dieser Satzung der Veranstalter oder Veranlasser (§ 28 Abs. 1 Satz 4 NBrandSchG)
- 3. nach § 2 c) dieser Satzung die ersuchende Gemeinde (§ 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG)

(2) Gebührenschuldner ist derjenige, der Leistungen nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden.

(3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden. haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

(1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Sofern in dem Kosten- und Gebührentarif keine festen Sätze festgelegt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

(2) Grundlage der Kostenersatz und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- und Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme

von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung.

(3) Den Nutzungskostenansätzen für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt. Den Stundensätzen für den Personaleinsatz der Feuerwehr werden die für die Vorhaltung ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten zuzüglich der tatsächlich zu erstattenden Verdienstauffälle zugrunde gelegt.

(4) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

(5) Bei der Berechnung von Halbstundensätzen wird jede angefangene halbe Stunde als volle Halbstunde gerechnet, wenn von ihr mehr als 5 Minuten verstrichen sind.

§ 6

Entstehen und Ende der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

(1) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus oder mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/der verbindlichen Antragstellung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Kosten- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus oder mit der Rückgabe der Geräte. Damit entsteht die Kostenerstattungs- und Gebührenschuld.

(3) Bei Brandsicherheitswachen gem. § 2 Buchstabe b) entsteht die Kostenersatzpflicht mit Beginn der Sicherheitswache, d. h. 15 Minuten vor Veranstaltungsbeginn bzw. Aufnahme der Maßnahme. Die Kostenersatzpflicht endet mit dem Abrücken der Brandsicherheitswache.

(4) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistung nach Abs. 1 Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlages bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Seitreibung

(1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung vollstreckt.

§ 8

Unbillige Härte

Von der Erhebung des Kostenersatzes und der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn ihre Geltendmachung nach Lage des Einzelfalls für den Kostenschuldner eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 9

Haftung

(1) Die Stadt Brake haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

(2) Die Stadt Brake übernimmt keine Gewähr für den Erfolg einer Hilfeleistung. Die Kostenersatz- und Gebührenpflicht bleibt davon unberührt.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Brake (Unterweser) über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brake (Unterweser) vom 18. Dezember 1978, geändert durch Satzung vom 17. März 1988, außer Kraft.

Anlage

Kosten- und Gebührentarif über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Ziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	
1	Personaleinsatz	
1.1	Einsatzpersonal je 1/2. Einsatzstunde	8,00€
1.2	Sicherheitswachen je 1/2. Stunde	3,50€
1.3	Zusatzbetrag/Zusatzgebühr	tatsächlicher Verdienstaussfall
2	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal) je 1/2. Stunde	
2.1	Löschgruppenfahrzeug LF 8	15,00 €
2.2	Löschgruppenfahrzeug LF 16	17,00€
2.3	Tanklöschfahrzeug TLF 8	16,00 €
2.4	Hubrettungsfahrzeug DLK 23-12	35,00 €
2.5	Mannschaftstransportwagen	12,50 €
2.6	Kastenanhänger	5,00€
2.7	Wasserwerferanhänger	10,00 €
3.	Einsatz (Gestellung und Überlassung) von feuerwehrtechnischen Geräten (ohne Personal und Fahr- zeuge)	
3.1	Tragkraftspritze je 1/2. Stunde 12,50 € Tragkraftspritze je Tag	100,00 €
3.2	Notstromaggregat je 1/2. Stunde Notstromaggregat je Tag	8,50 € 68,00 €
3.3	Elektrotauchpumpe je 1/2. Stunde Elektrotauchpumpe je Tag	7,50 € 60,00 €
3.4	Motorsäge je 1/2. Stunde Motorsäge je Tag	7,50 € 60,00 €
3.5	Atemschutzgerät PA je 1/2. Stunde	5,00€
3.6	Saugschlauch A, Druckschlauch B und C Standrohr mit Zubehör je Stück und Tag	5,00€
3.7	Sonstige feuerwehrtechnische Geräte je 1/2. Stunde Sonstige feuerwehrtechnische Geräte je Tag	5,00€ 40,00€

4. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmittel, wie Kohlensäure, Sauerstoff, Löschpulver, Ölbindemittel, Wasser aus dem Leitungsnetz u.a., werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu den jeweiligen gültigen Tagespreisen zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 20 % berechnet. Werden Ausrüstungsgegenstände bei einem Einsatz beschädigt oder unbrauchbar, so hat der Kosten- bzw. Gebührenschuldner den Schaden zu ersetzen.

Berechnet werden die tatsächlich entstandenen Reparaturkosten bzw. die Wiederbeschaffungskosten.

5. Der Kostenersatz bzw. die Gebühren nach den Ziffern 1 bis 4 werden nebeneinander erhoben.

6. Kosten für Personalleistungen in Verbindung mit der Überlassung/Gestellung von Geräten werden zusätzlich nach Ziffer 1 erhoben.

7. Unfugalarm

Es werden die tatsächlichen Personalkosten und die Kosten für den Fahrzeugeinsatz erhoben, mindestens je Einsatz 500,00 €.

8. Fehlalarm

Für das Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarm, soweit kein Missbrauch vorliegt, wird eine Pauschale von 150,00 € erhoben.